

Haus der Demokratie und Menschenrechte \cdot Greifswalder Straße 4 \cdot 10405 Berlin \cdot kontakt@asyl.net \cdot www.asyl.net

Aus dem Asylmagazin 10-11/2022, S. 366-368

Stefan Keßler und Johanna du Maire

Es ist ein Kreuz mit dem Glauben

Anmerkung zum Urteil des OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 2.3.2022– 4 LB 785/20 OVG – asyl.net: M30672

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Oktober 2022. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autoren sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- · Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- · Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- · Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



















Im Asylmagazin 10–11/2022 finden Sie:

Nachrichten
Arbeitshilfen und Stellungnahmen
Buchbesprechung
Themen des Berliner Symposiums 2022.336Pauline Endres de Oliveira: Die Unsichtbarkeit der Rechte des Kindes im Migrationsrecht.336Anja Lederer: Angemessene Unterbringung geflüchteter Menschen.343Carolin Dörr: Bewertung menschenrechtswidriger »Push-backs« in Dublin-Verfahren.350
Ländermaterialien
Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote
Asylverfahrens- und -prozessrecht. VG Braunschweig: Systemische Mängel im kroatischen Asylverfahren wegen gewaltsamer Push-Backs
Aufenthaltsrecht
Staatsangehörigkeitsrecht
Abschiebungshaft und Ingewahrsamnahme
Weitere Rechtsgebiete
Redaktionsschluss: 12. Oktober 2022

Impressum:

Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e. V. Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

Fax: (0)30/467 93 329, E-Mail: redaktion@asyl.net

Internet: www.asyl.net

V.i. S. d. P. u. Redaktion: Johanna Mantel, Michael Kalkmann c/o Informationsverbund Asyl und Migration

Abonnementverwaltung, Vertrieb und Herstellung:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst,

Daimlerstraße 23, 76185 Karlsruhe

E-Mail: info@vonLoeper.de

Internet: www.vonLoeper.de/Asylmagazin

© Informationsverbund Asyl und Migration

ISSN 1613-7450

Zitiervorschlag: Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings-

u. Migrationsrecht 10-11/2022

Der Abdruck von bis zu 10 Originalseiten pro Ausgabe ist unter Quellenangabe gegen Belegexemplar generell freigestellt, sofern es sich nicht um namentlich gekennzeichnete Beiträge oder Dokumente handelt. Wir stellen Ihnen gerne Dateien zur Verfügung. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder. Alle Dokumente, die mit einer Bestellnummer (z. B. M12143 oder ecoi.net 10543) versehen sind, können Sie bei IBIS e. V. bestellen (s. hintere Umschlagseite). Dokumente mit einer ecoi.net-ID-Nummer (z. B. ID 10543 oder ecoi.net 10543) finden Sie auch bei www.ecoi.net, Gerichtsentscheidungen in der Rechtsprechungsdatenbank auf www.asyl.net. Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den: Informationsverbund Asyl und Migration, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin.

Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote

49 Der Kläger zu 1. gab an, bereits im Iran bei einem armenischen Arbeitskollegen die christliche Religion kennengelernt und sich dieser zugewandt zu haben. Der Vortrag des Klägers zu 1. blieb insoweit jedoch stereotyp und farblos, zumal er auch zu seiner religiösen Erziehung und Praxis bis zu diesem Zeitpunkt kaum Auskunft geben konnte und nicht der Eindruck entstand, dass Religion für ihn überhaupt von besonderer Bedeutung war. Das Gericht hat keinen Zweifel daran, dass der Kläger zu 1. in Deutschland Gottesdienste besucht, an verschiedenen gemeindlichen Veranstaltungen teilnimmt und sich seiner Gemeinde verbunden fühlt. Es geht aber davon aus, dass der Kläger zu 1. dort vor allem die soziale Zugehörigkeit und Gemeinschaft schätzt und eine entsprechende identitätsprägende religiöse Überzeugung nicht vorliegt. [...]

51 Für die Klägerin zu 4. schließlich konnte das Gericht keine identitätsprägende Konversion zum Christentum feststellen. Die Klägerin zu 4. gab in der mündlichen Verhandlung selbst an, dass ihre religiöse Identität noch nicht endgültig ausgebildet worden ist, sie durchaus Zweifel an ihrem Weg hat und diesen als noch nicht beendet ansieht und auch deshalb noch nicht getauft worden ist. Erst der formale Akt der Taufe stellt jedoch die nach außen erkennbare Manifestation der Konversion zum christlichen Glauben dar. Ein auf einer festen Überzeugung und einem ernstgemeinten religiösen Einstellungswandel beruhender Glaubenswechsel, der nunmehr die religiöse Identität der Klägerin zu 4. prägt, lässt sich nach alledem bisher nicht annehmen. Zudem lässt sich jedenfalls nicht feststellen, dass die Klägerin zu 4. im Iran den christlichen Glauben in einer Weise ausüben würde, die sie einer beachtlich wahrscheinlichen Verfolgungsgefahr aussetzen bzw. aus einer ernsthaften Verfolgungsfurcht heraus auf eine solche Glaubensbetätigung verzichten würde. [...]«

Anmerkung

Es ist ein Kreuz mit dem Glauben – zum Urteil des OVG Mecklenburg-Vorpommern

Von Stefan Keßler und Johanna du Maire, Berlin

In Fällen, in denen sich Asylsuchende auf drohende Verfolgung wegen eines Glaubenswechsels (Konversion) berufen, steht ihre Einstellung zur neuen Religion im Mittelpunkt der flüchtlingsrechtlichen Prüfung. Dabei geht es vor allem um Fälle des Übertritts zum Christentum. Die Diskussion um den Umgang mit Konversionen im deutschen Asylverfahren ist schon einige Jahre alt,¹ aber, wie

das hier zu besprechende Urteil² erkennen lässt, noch lange nicht beendet.

Im entschiedenen Fall geht es um eine Familie aus dem Iran, die sich, soweit für diese Besprechung relevant, im Asyl(erst)verfahren darauf berief, dass sie vom Islam zum Christentum übergetreten war und deshalb bei einer Rückkehr in den Iran flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu befürchten hätte. Das OVG sprach der Mutter und dem Sohn die Flüchtlingseigenschaft zu; der Vater und die Tochter blieben dagegen mit ihrem Begehren erfolglos.

Die relevanten Grundsätze

Das Urteil greift zunächst die bereits ab 2012 in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zur Konversion entwickelten Grundsätze auf: Nach Feststellung einer objektiven Verfolgungsgefahr aufgrund der privaten oder öffentlichen Glaubensbetätigung ist in subjektiver Hinsicht festzustellen, ob die Befolgung einer als verfolgungsrelevant bestimmten Glaubenspraxis ein zentrales und damit unverzichtbares Element der religiösen Identität der betreffenden Person ist.³

Widersprüchliche Einschätzungen zur Verfolgungsgefahr

Schon bei der Diskussion darüber, ob im Iran aufgrund der Glaubensausübung eine objektive Verfolgungsgefahr bestehe (Rn. 40 ff.), argumentiert das OVG Mecklenburg-Vorpommern nicht immer stringent und überzeugend. Zwar wird einerseits festgestellt, die relevanten strafrechtlichen Vorschriften seien »oftmals vage formuliert und weit auslegbar«. Auch sei die Strafverfolgungspraxis »insgesamt uneinheitlich«. Dies deckt sich mit dem aus den vorhandenen Erkenntnismitteln entstehenden Eindruck eines eher willkürlichen und nicht von klaren

^{*} Stefan Keßler ist stellvertretender Direktor und Referent für Politik und Recht beim Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland (stefan.kessler@jrs.net). Johanna du Maire ist juristische Referentin bei der Bevollmächtigten des Rates der EKD. Der Beitrag gibt ausschließlich die eigene Auffassung der Verfasser*innen wieder.

Siehe dazu etwa Benjamin Karras, Missbrauch des Flüchtlingsrechts? Subjektive Nachfluchtgründe am Beispiel der religiösen Konversion, Tübingen 2017; Benjamin Pernak, Richter als »Religionswächter«? Zur gerichtlichen Überprüfbarkeit eines Glaubenswechsels. Asylverfahren von Konvertiten in Deutschland und Großbritannien im Vergleich. Berlin 2018; Kirchenrechtliches Institut der EKD, Gutachten zur Konversion während des Asylverfahrens. GöPRR 20/2020; Kerstin Düsch, Konversion und Migrationsrecht in Deutschland. ZevKR 65 (2020), S. 94.

OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 2.3.2022 – 4 LB 785/20 OVG – asyl.net: M30672, oben ausführlich zitiert; Alle Randnummernangaben beziehen sich auf das besprochene Urteil.

³ EuGH, Urteil vom 5.9.2012 – C-71/11; C-99/11 Deutschland gg. Y, Z – asyl.net: M19998; BVerwG, Urteil vom 20.2.2013 – 10 C 23.12 – asyl. net: M20535, Asylmagazin 5/2013, S. 161 ff.; BVerfG, Beschluss vom 3.4.2020 – 2 BvR 1838/15 – asyl.net: M28438-, Asylmagazin 7–8/2020, S. 221 m. Anm. Keßler.

Regelungen geprägten Vorgehens der iranischen Sicherheitskräfte.

Auf der anderen Seite zeichnen die weiteren Feststellungen des Gerichts genau ein gegenteiliges Bild: Die iranischen Behörden hätten generell kein Interesse an der Verfolgung der Religionsausübung im privaten Bereich, und nur eine Konversion, die nach außen erkennbar sei, zöge Menschenrechtsverletzungen nach sich. Diese Aussagen setzen aber im Gegensatz zu den oben dargestellten Feststellungen des OVG ein planmäßiges Verhalten der Behörden voraus, an dem die Menschen ihr Verhalten ausrichten könnten.

Auch zu den sogenannten Hauskirchen äußert sich das Gericht widersprüchlich: An einer Stelle (Rn. 41) heißt es, sogenannte Hauskirchen seien de facto verboten, ihre Versammlungen würden regelmäßig aufgelöst und ihre Angehörigen gelegentlich festgenommen. Verstärkt wird dies mit der Aussage, unter anderem wegen der Aktivitäten im Rahmen von Hauskirchen komme es zu Verhaftungen und Anklagen gegen Personen, die zum Christentum konvertiert sind (Rn. 43). An anderer Stelle führt das Gericht dagegen aus, nur Personen in der Leitung und Organisation von Hauskirchen seien von Verfolgung betroffen; einfache Teilnehmende würden »in der Regel nur kurzzeitig festgenommen und mit der Auflage entlassen, sich von christlichen Aktivitäten fernzuhalten« (Rn. 44). Das führt zu der nicht geklärten Folgefrage, was passiert, wenn sich Teilnehmende nicht an solche Auflagen halten.

Gefahrenprognose anhand von Opferzahlen?

Des Weiteren führt das Gericht aus, es gebe vielfach Berichte über Inhaftierungen und Strafverfolgung von konvertierten Personen im Iran, gleichwohl sei »die Zahl der staatlichen Maßnahmen im Verhältnis zur Zahl der Konvertiten gering« (Rn. 44). Eine solche »Opfermathematik«, die die Schwere der drohenden Verfolgung (bis hin zur Todesstrafe) und die Tatsache, dass unabhängige Informationen aus dem Iran nur schwer zu beschaffen sind, nicht berücksichtigt, ist schwer nachvollziehbar. Bei solchen Feststellungen darf Art. 4 Abs. 3 QRL⁴ nicht in den Hintergrund geraten, denn eine generalisierende Gefahrenprognose ist unzulässig, stattdessen muss immer eine Prognose anhand der individuellen Umstände gemacht werden.

Trennung zwischen privater und öffentlicher Religionsausübung?

An einer anderen Stelle rutscht das Gericht aus: Personen, die ihren Glauben als private Angelegenheit verste-

hen und ihn deshalb nicht öffentlich ausdrücken oder gar andere Personen missionieren wollen, würden im Iran in Ruhe gelassen (Rn. 45). Dies könnte so verstanden werden, dass das Gericht die alte und vom EuGH und der nachfolgenden deutschen Rechtsprechung verworfene Unterscheidung zwischen der Glaubensausübung im privaten Raum (»forum internum«) und jener im öffentlichen Bereich (»forum externum«) wieder aufleben lassen wolle. Damit würden Schutzsuchende darauf verwiesen, zur Vermeidung von Verfolgung den Glauben nur im privaten Bereich auszuüben und jede Glaubensäußerung im öffentlichen Bereich zu vermeiden. Diesem Eindruck beugt das Gericht allerdings wieder im letzten Satz der Randnummer vor, wonach zu prüfen sei, ob die betroffene Person auf die öffentliche Religionsausübung nur aus nachvollziehbarer Furcht vor Verfolgung verzichte. Die öffentliche Glaubensbetätigung gilt dem OVG also weiterhin entsprechend höchstgerichtlicher Rechtsprechung als Teil der flüchtlingsrechtlich geschützten Religionsfreiheit.

Das »Geschmäckle« der unsachgemäßen Trennung in öffentliche und private Glaubenssphären taucht jedoch erneut auf: Laut OVG ist die erforderliche Schwere der Verletzung der Religionsfreiheit dann erreicht, wenn beispielsweise »durch die Teilnahme an religiösen Riten *in der Öffentlichkeit* die Gefahr droht, an Leib und Leben oder Freiheit« verletzt zu werden (Rn. 36). Das BVerfG formuliert insoweit ähnlich, allerdings mit dem gebotenen Hinweis auch auf den privaten Bereich: So kann die erforderliche Schwere insbesondere erreicht sein, »wenn [...] durch die Betätigung des Glaubens – *im privaten oder öffentlichen Bereich* – die Gefahr droht, an Leib oder Leben« verletzt zu werden.⁵

Dass es dem OVG vor allem auf die öffentliche Glaubensausübung ankommt, wird auch deutlich bei der Anwendung der oben genannten Grundsätze auf die konkreten Einzelfälle. In Bezug auf Mutter und Sohn kommt das Gericht zum Ergebnis, bei ihnen lasse sich die erforderliche identitätsprägende und nach außen, im öffentlichen Raum, erkennbare Entscheidung für den neuen (christlichen) Glauben feststellen.

Leider steht das OVG mit der Trennung in öffentliche und private Glaubensausübung nicht alleine da. Vielmehr taucht in der deutschen Rechtsprechung⁶ immer wieder der Gedanke auf, Konversion löse nur dann Verfolgung aus, wenn der neue Glaube die jeweilige Persönlichkeit so stark präge, dass allenfalls die Furcht vor der drohenden Verfolgung von der öffentlichen Bekundung des Glaubens abhalte. Dass diese Unterscheidung weder mit der Situation in einem Land wie dem Iran noch mit verfassungsoder europarechtlichen Vorgaben in Einklang zu bringen ist, wird ausgeblendet.

⁴ Richtlinie 2011/95/EU, abrufbar bei asyl.net unter »Recht/Gesetzestexte/EU-Recht«.

⁵ BVerfG a. a. O. (Fn. 3), Rn. 27.

Etwa OVG Thüringen, Urteil vom 28.5.2020 – 3 KO 590/13 – asyl.net: M29394; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 14.7.2022 – 3 L 9/20. Siehe auch VG Würzburg, Urteil vom 1.8.2022 – W 8 K 21.31291 – m. w. N.

Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote

Methodische Lücken in der Rechtsprechung

Die Feststellungen zu Vater und Tochter machen die weiteren, erheblichen methodischen Lücken deutlich, die in der Rechtsprechung immer noch bestehen:

Bei der Tochter stellt das Gericht fest, sie weise noch keine endgültig ausgebildete religiöse Identität auf und könne sich deshalb nicht auf eine Verfolgungsgefahr wegen eines identitätsprägenden Glaubenswechsels berufen (Rn. 51). Bei einer strikten Anwendung des Grundsatzes, es komme vor allem auf eine solche Identitätsprägung an, ist dies auch folgerichtig. Gleichwohl greift es zu kurz. Die Freiheit der Religionsausübung beinhaltet auch die Freiheit, sich in einem Entwicklungsprozess für (oder auch gegen) eine Religion zu entscheiden. Ist aber in einem Staat wie dem Iran ein solcher Entwicklungsprozess gar nicht möglich, weil die Entscheidung (für den Islam) von vornherein staatlich vorgegeben ist, wird die betroffene Person in ihrer Religionsfreiheit auf flüchtlingsrechtlich relevante Weise empfindlich verletzt. Gerade bei Personen in noch jugendlichem Alter kann es deshalb nicht auf eine schon ausgeprägte religiöse Identität ankommen, sondern darauf, ob ihnen im Fall der Rückkehr in den Herkunftsstaat das Entwickeln einer solchen Identität überhaupt möglich sein wird.

Zum Vater führt das Gericht aus, sein Vortrag sei »stereotyp und farblos« gewesen und habe deshalb nicht das Gericht davon überzeugen können, dass die Konversion seine religiöse Identität geprägt habe (Rn. 49). Deshalb sei bei ihm im Iran keine Verfolgung wegen des Glaubenswechsels zu befürchten.

Diese Ausführungen machen zum einen deutlich, welchen enormen Einfluss in Asylprozessen das Auftreten in der mündlichen Verhandlung haben kann: Eine eloquente Klägerin, deren Argumentation zudem der Denkweise des Gerichts entspricht, wird es immer einfacher haben, das Gericht von der Verfolgungsgefahr zu überzeugen, als ein Kläger, der (aus Angst? aus Unwissen? wegen seiner kulturellen Prägung?) nicht in der Lage ist, von sich aus einen detailreichen und konsistenten Vortrag zu halten. Eine Konversion als identitätsprägende Erfahrung ist außerdem in den seltensten Fällen ein linearer Prozess, der in einem klar und logisch aufgebauten Vortrag beschrieben werden könnte. Eine stärkere Reflexion der Asylgerichte hierüber wäre wünschenswert.⁷

Verfolgungsgefahr wegen Apostasie

Zum anderen wird hier deutlich, dass immer noch in der Rechtsprechung die Gefahr einer Verfolgung wegen der Abkehr von einer Religion, mithin der Apostasie, nicht ausreichend berücksichtigt wird. In Ländern wie dem Iran begründet aber die Apostasie schon für sich genommen eine Verfolgungsgefahr – ohne dass es darauf ankommt, ob und wenn ja, welche neue Religion angenommen wird. Besonders muslimische Personen, die den Islam und/oder dessen Regelwerk ablehnen, sind deswegen in Gefahr, Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu werden. Dabei kommt es nicht auf die Ernsthaftigkeit der Überzeugung an;⁸ ihnen wird vielmehr generell »Feindschaft gegen Gott« unterstellt.⁹

Die Verfolgung wegen Apostasie knüpft somit nicht an die Zugehörigkeit der verfolgten Person zu einer anderen Religion an, sondern an ihr Verlassen der Gemeinschaft der Muslime. Insbesondere im Iran sieht das Strafrecht hierfür als Proselytismus, »Feindseligkeit gegenüber Gott« und »Beleidigung des Propheten« die Todesstrafe vor. 10 Damit stellt die Bestrafung schon der bloßen Tatsache einer Apostasie »Verfolgung« im Sinne von Art. 9 Abs. 1 QRL dar. 11 Die drohende Todesstrafe ist in jedem Fall als eine unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Buchst. c QRL einzustufen. 12 Die Abschiebung von Apostat*innen in einen Verfolgerstaat kann zugleich zu einer Verletzung von Art. 3 EMRK führen. 13 Hierauf geht das OVG leider mit keinem Wort ein.

Das Urteil macht deutlich, dass die Auseinandersetzung um einen sach- und einzelfallgerechten Umgang mit der Verfolgungsgefahr aufgrund von Konversion und/oder Apostasie immer noch nicht beendet ist. Es bleibt weiter ein Kreuz mit der Religion.

Asylmagazin 10–11/2022

⁷ Siehe dazu Katrin *Lehmann*, Der Asylprozess in der täglichen Praxis: Verfahrensstandards im Asylprozess – Anforderungen an die Gerichtsbarkeit. ZAR 9–10/2019, S. 328.

⁸ Kirchenrechtliches Institut der EKD a.a.O. (Fn. 1), S.4; siehe auch UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung, HCR/GIP/04/06, 28.4.2004, Rn.9.

Darauf, dass es entscheidend auf die Perspektive der Verfolgungsakteure ankommen kann, weist auch hin: T. Jeremy *Gunn*, The Complexity of Religion in Determining Refugee Status. Paper for the UNHCR Roundtable on Religion-Based Refugee Claims. Oct. 2002, pp. 11–14. Ebenso *UNHCR*, Richtlinien a. a. O. (Fn. 6), Rn. 9.

¹⁰ Ursula Gräfin *Praschma*, Konvertierte Iraner und Iranerinnen im Asylverfahren. BAMF-Entscheiderbrief 10/2019, S.2.

¹¹ EuGH, Urteil vom 4.10.2018 – C-56/17 Fathi gg. Bulgarien – asyl.net: M26633, Asylmagazin 1–2/2019, S. 29 ff., Rn. 96.

EuGH a. a. O. (Fn. 11), Rn. 97 unter Verweis auf sein Urteil zur sexuellen Orientierung vom 7.11.2013 – C-199/12; C-200/12; C-201/12
 X, Y, Z gg. Niederlande – asyl.net: M21260, Asylmagazin 12/2013, Rn. 57.

¹³ EGMR, Urteil vom 5.11.2019 – 32218/17 – (A. A. gg. Schweiz), Rn. 50.